

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schwab Reisen GmbH (i.d.F. kurz „Schwab Reisen“) für Mietwagenfahrten

1. Geltungsbereich: Die nachstehenden AGB gelten für Mietwagenfahrten der Schwab Reisen GmbH.

2. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte Preis nur die vereinbarte Leistung umfasst. Mehrleistungen bezogen auf den Leistungsumfang – aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat bzw. die Fahrgäste sowie wenn es die Sicherheit erfordert oder wenn verkehrsbedingte Erfordernisse vorliegen – werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine etwaige Organisation für Verpflegung und Quartier des Lenkers, sowie deren Kosten, übernimmt der Auftraggeber. Ebenso sind alle mit dem Betrieb des Fahrzeuges nicht zusammenhängende Spesen, wie insbesondere Straßenmaut, Parkgebühren, etc. vom Besteller zu leisten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

3. Schwab Reisen haftet für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Wagen, soweit dies nicht durch Umstände verhindert wird, welche Schwab Reisen nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Streik etc.). Schwab Reisen haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufenthalten nicht rechtzeitig zu der vom Lenker oder Reiseleiter bekannt gegebenen Abfahrtszeit einfinden. Weiters haftet Schwab Reisen nicht für Ansprüche von Fahrgästen, welche nicht mitbefördert werden können, weil sie die erforderlichen Personaldokumente nicht bei sich führen. Auch besteht keine Haftung für verspätetes Eintreffen im Zwischenaufenthalt oder am Abfahrts-/ Zielort.

4. Der Autobus darf nur mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die er zugelassen ist.

5. Handgepäck bzw. Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Auf den Gepäckstücken müssen Name und Adresse des Besitzers haftbar angegeben sein. Die Menge des Reisegepäcks pro Person darf das übliche Maß nicht überschreiten. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in den Bus verladen werden. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände, die im Einzelgewicht mehr als 25 Kilogramm wiegen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht verladen werden können, deren Inhalt aus gefährlichen Stoffen besteht. Der Lenker ist berechtigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn begründete Annahme besteht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt. Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

6. Schwab Reisen haftet nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Autobus abhanden kommen. Genauso haftet Schwab Reisen nicht für Gepäckstücke, wenn diese über Nacht im Autobus verbleiben oder vergessen wurden.

7. Für Verluste, Minderung oder Beschädigung der Gepäckstücke wird im Rahmen der für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften gehaftet. Im Haftungsfall tritt Ersatzpflicht durch Schwab Reisen bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch bis zu EUR 200,- pro Gepäckstück ein. Eine Haftung für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Reisegepäck sowie für Geld- und Wertgegenstände besteht nicht.

8. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Wenn ein Fahrgast den Autobus oder dessen Ausrüstungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt, hat der Besteller für die Reinigungs- bzw.

Instandsetzungskosten, sowie den damit verbundenen eventuellen Verdienstaussfall durch Stehzeiten aufzukommen.

9. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:
- Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen oder Ähnlichem den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen würden.
- Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten.
- Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson. Der Lenker ist mit den Pflichten des Sorgerechthabenden nicht belastet, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist.
- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen dazu berechnete Organe der öffentlichen Sicherheit.
- Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmer nicht Folge leisten.

10. Das Mitnehmen von Tieren, welcher Art auch immer, ist untersagt. Eine eventuelle Ausnahme obliegt dem Fahrer, sofern durch die Mitnahme des Tieres eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen werden kann.

11. Schwab Reisen kann die vereinbarte Rückkufftszeit überschreiten, wenn dies aus arbeitsrechtlichen Gründen geboten ist.

12. Die gesetzlichen vorgeschriebenen Lenkpausen und Einsatzzeiten zur Einhaltung der maximalen Lenk- und Tageseinsatzzeit sind dem Lenker zu gewähren.

13. Der Lenker ist berechtigt von der vorgeschriebenen Strecke abzuweichen, wenn die Sicherheit dies erfordert.

14. Über das Öffnen & Schließen der Fenster sowie die Betätigung der Heizung und Lüftungseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Lenker.

15. Eine Stornierung kann nur schriftlich bis mindestens 1 Tag vor Abfahrt zur Kenntnis genommen werden. Es gelten folgende Stornosätze:
- bis 2 Wochen vor Reiseantritt keine Stornokosten (0%)
- ab 13. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt 75 %
- ab 2. Tag bis zum Reiseantritt 100 %

16. Der Fahrpreis ist innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug nach Rechnungslegung fällig. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Schwab Reisen berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu begehren. Der Besteller verpflichtet sich im Falle des Verzuges, die Schwab Reisen entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

17. Der Besteller ist verpflichtet, beim Fahrauftrag Personenzahl, Zeit der Rückkunft, allfällige Routenänderungen auf dem vorgegebenen Formular zu bestätigen. Abweichungen vom Angebot sind auf dem Fahrauftrag des Lenkers schriftlich zu bestätigen.

18. Allfällige Beschwerden hinsichtlich Mängel der Durchführung des Fahrauftrages sind bei sonstigem Verlust eines Minderungs- oder Schadenersatzanspruchs unverzüglich schriftlich festzuhalten.

19. Es gilt österreichisches Recht. Es wird österreichische, inländische Gerichtsbarkeit vereinbart. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Salzburg.